

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 160.14 VOM 31. OKTOBER 2014

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG ELECTRICAL SYSTEMS ENGINEERING DER FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK, INFORMATIK UND MATHEMATIK AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 31. OKTOBER 2014

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Electrical Systems Engineering an der Universität Paderborn vom 31. Oktober 2014**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 543) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Electrical Systems Engineering an der Universität Paderborn vom 30. April 2012 (AM.Uni.Pb. 12/12) wird wie folgt geändert:

1.) § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 3 Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen“
 - b) Als neuer Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) Studienbeginn ist das Wintersemester.“
 - c) Die bisherigen Absätze 1-5 werden zu Absätzen 2-6.
 - d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unter Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) Unter Nr. 3 wird nach dem Komma „und“ gestrichen.
 - cc) Unter Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und „und“ angefügt.
 - dd) Als Nr. 5 wird angefügt:
„5. als ausländische Studienbewerberin bzw. ausländischer Studienbewerber, die bzw. der nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt ist, ihre bzw. seine Studierfähigkeit durch die Ergebnisse eines GRE Revised General Test nachweist. Erforderlich sind in der Regel mindestens 157 Punkte im Teil „Quantitative Reasoning“ und mindestens 4,5 Punkte im Teil „Analytical Writing“ des GRE Revised General Test. Liegt eine sehr gute Abschlussnote des Abschlusses gemäß Nr. 2 vor, kann der Prüfungsausschuss, je nach Abschluss, eine geringere Punktzahl ausreichen lassen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung sind vom Nachweis der Studierfähigkeit ausgenommen.“
 - e) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
 - f) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 2“ und die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 5 lit. c)“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 6 lit.c)“ ersetzt.
3. § 16 Abs. 4 c)i. wird wie folgt geändert:
Das Pflichtmodul „Statistical Signals“ wird durch das Pflichtmodul „Statistical Signal Processing“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Hiervon abweichend gelten Nr. 1 und Nr. 2 der Änderungssatzung erstmals für Einschreibungen zum Wintersemester 2015/2016.

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 11. September 2014 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 22. Oktober 2014.

Paderborn, den 31. Oktober 2014

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819